

02.09.2019

Beschlussvorlage Nr. 2019/178

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Straßenausbaubeitragsverfahren "Heerhoff", "Poggenecke", "Zum Vogelherd", Stadtteil Mardorf; hier: Aufwandsspaltung für die Teileinrichtung Beleuchtung

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	26.09.2019 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	14.10.2019 -							
Verwaltungsausschuss	21.10.2019 -							
Rat	07.11.2019 -							

Beschlussvorschlag

Für die Verbesserung der Teileinrichtung Beleuchtung in Teilbereichen der Straßen „Heerhoff“, „Poggenecke“ und „Zum Vogelherd“ im Stadtteil Mardorf werden die Eigentümer der durch diese Straßen bevorteilten Grundstücke im Wege der Aufwandsspaltung gemäß § 6 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. (SABS) zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen.

Anlass und Ziele

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat am 05.11.2015 beschlossen, die Beleuchtung zu verbessern und entlang der im Außenbereich verlaufenden Teilstrecken der genannten Straßen zusätzliche Straßenlampen aufzustellen. Die Maßnahmen wurden in der Zeit vom 01.04.2016 bis 16.05.2016 durchgeführt und zwar in der Straße „Heerhoff“ im Bereich zwischen Carl-Mardorf-Weg bis Poggenecke, in der Straße „Poggenecke“ im Bereich zwischen Heerhoff bis In der Weißen Riede und in der Straße „Am Vogelherd“ im Bereich zwischen Fleddernweg bis Poggenecke. Durch die Installation der zusätzlichen Lampen ist die Beleuchtung an den genannten Straßen jetzt sowohl im beplanten und unbeplanten Gebiet als auch im Außenbereich durchgehend vorhanden, was sich u. a. positiv auf die Verkehrssicherheit auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2016/2019		
Produkt/Investitionsnummer: 5450660004		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	8.100,00 EUR (30 %)	EUR

Aufwand/Auszahlung	26.900,00 EUR (5.400,00 €, 11.700,00 €, 9.800,00 €)	1.000,00 EUR
Saldo	- 18.800,00 EUR	-1.000,00 EUR

Begründung

Aufwandsspaltung

Grundsätzlich sind Maßnahmen an öffentlichen Straßen auf gesamter Breite (alle Teileinrichtungen wie Fahrbahn, Gehwege, Beleuchtung, Entwässerung etc. werden hergestellt) und gesamter Länge durchzuführen. Wird von diesen Grundsätzen abgewichen, ist ein Beschluss des Rates erforderlich.

Im Fall der o. g. Straßen wurde nur die Teileinrichtung Beleuchtung um zusätzliche Lampen verbessert. Um Straßenausbaubeiträge erheben zu können, sind deshalb die für die Beleuchtung entstandenen Kosten abzuspalten.

Die betroffenen Bereiche der drei Straßen liegen außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Es handelt sich bei diesen Straßen um Gemeindeverbindungsstraßen, die in dem Touristenort den gewachsenen alten Dorfkern mit den Bereichen der Wochenendgebiete sowie dem Rundwanderweg verbinden. Bei Maßnahmen an diesen Straßen tragen die betroffenen Grundstückseigentümer durch den entstandenen Vorteil und der Möglichkeit der Inanspruchnahme 30 % der beitragsfähigen Kosten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 SABS.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist zukunfts- und handlungsfähig. Wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt.

Neustadt ist lebenswert für alle. Wir sorgen für eine attraktive, zukunftsfähige und lebenswerte Stadt.

Neustadt ist gut versorgt. Wir sorgen für eine hohe Lebensqualität.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Stadt Neustadt a. Rbge. erzielt durch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen Einnahmen für einen ausgeglichenen Haushalt.

So geht es weiter

Die Beschlussfassung des Rates über die Aufwandsspaltung ist eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.

Fachdienst 66 - Tiefbau -